

1. Allgemeines

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils jüngsten Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Privatpersonen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Jede beauftragte Dienstleistung zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem Auftraggeber (AG) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Der AN übernimmt Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen sowie Handel mit Waren aller Art sowie Im- und Export, insbesondere von Reinigungsmitteln, Reinigungsartikeln, Reinigungsmaschinen, Hausmeistergeräten und verwandten Warengruppen, jeweils soweit keine Genehmigung hierzu erforderlich ist. Umzüge, Einlagerungen und Entrümpelungen aller Art für Privatkunden, Firmen und öffentliche Auftraggeber, insbesondere die Montage, Demontage oder Versetzung von Gegenständen in Ausstellungsräumen, Messen oder Verkaufshäusern wie Möbeln, Küchen, Waren und verwandten Warengruppen, jeweils soweit keine Genehmigung hierzu erforderlich ist, beim AG. Das Unternehmen verpflichtet sich, die im Vertrag inkl. Anlagen festgehaltenen Leistungen ordentlich und gewissenhaft durchzuführen. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang und -standard gewahrt bleibt.

2.2 Die vereinbarten Leistungen beschränken sich nur auf die im Vertrag zur Betreuung ausgewiesenen Objekte. Zusätzliche Leistungen bedürfen eines gesonderten Auftrages. Im Rahmen der Hausmeisterdienste übernimmt das Unternehmen Kleinstreparaturen an den Gemeinschaftseinrichtungen. Material und Ersatzteile für die Behebung kleinerer Schäden werden vom Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

2.3 Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit in selbständiger Verantwortung mit seinem Personal als Erfüllungsgehilfen. Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – beim AN.

2.4 Der AG ist gegenüber den Mitarbeitern des AN nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des AG sind an die Betriebsleitung oder den von dieser benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.

2.5 Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2.6 Der AN steht in Kooperation mit einer Alarmempfangsstelle (AES) sowie Notruf- und Serviceleitstelle (NSL). Gemäß Vorgaben der zertifizierten AES und NSL werden zur Dokumentation alle Gespräche mit der Leitstelle aufgezeichnet und bei Bedarf ausgewertet. Der Kunde erklärt sich mit der vorgegebenen Dokumentation bei Auftragsvergabe unwiderruflich einverstanden.

3. Objekteinweisung

Vor der Tätigkeitsaufnahme ist der AG verpflichtet, die Mitarbeiter des AN in sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen des zu betreuenden Objekts und in die Gesamtanlage einzuweisen, auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen und sämtliche erforderlichen Schlüssel zu übergeben. Erfolgt eine Einweisung gleich aus welchen Gründen nicht, so kann der AG bei eventuellen Fehlleistungen und Schäden, die auf die mangelnde Unterrichtung zurückzuführen sind, den AN nicht schadenersatzpflichtig machen. Dem AN wird gestattet, innerhalb des betreuten Objekts kenntlich einen Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist, dass das Objekt vom Unternehmen betreut und wird und dessen Bewohner das Unternehmen im Notfall erreichen

können. Eine Objekteinweisung entfällt, wenn diese vom AN nicht gewünscht wird.

4. Schäden und Mängel am betreuten Objekt

4.1 Werden dem AN im Rahmen der Betreuung Schäden und Mängel am betreuten Objekt bekannt, erstattet er dem AG unverzüglich Meldung.

4.2 Bei Notsituationen (Heizungsausfall, Wasserrohrbruch, Stromunterbrechung usw.) ist der AN berechtigt und beauftragt, den Schaden, falls erforderlich, selbst oder unter Einschaltung von Dritten zu beheben. In diesen Fällen wird der AG unverzüglich nach Behebung des Schadens über Art und Umfang des aufgetretenen Schadens informiert. Wird die Durchführung größerer Reparaturen oder Erneuerungen erforderlich, so unterbreitet der AN dem AG einen Kostenvoranschlag und wird ggf. unter Einschaltung von Fachfirmen aufgrund der gesonderten Beauftragung tätig.

5. Übertragung von Rechten und Pflichten, Beauftragung von Fremd-Dienstleistern/Subunternehmen

5.1 Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen von BAVADO zu übertragen. Der AG stimmt einer Übertragung schon heute zu. Das Unternehmen ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

5.2 Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzusetzen, sofern diese fachlich ausreichend qualifiziert sind.

6. Vertragsdauer, Kündigung

6.1 Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist – zwei Jahre. Wird er nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw. Jeweils drei Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.

6.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

6.3 Im Falle der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

7. Beanstandungen

7.1 Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes bzw. der Leistungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens nach 14 Werktagen, in Textform dem Unternehmen zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

7.2 Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn der AN nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Zeit - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

8. Obliegenheiten des Kunden

8.1 Der AG ist verpflichtet, dem AN ohne Berechnung kaltes und warmes Wasser und Strom für den Betrieb von Maschinen und in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf überlässt der AG dem Unternehmen unentgeltlich

GBD Gebäudedienste der Bavaria Werkschutz GmbH

einen geeigneten verschließbaren Raum für Materialien, Geräte und Maschinen.

8.2 Jede Änderung der Bankverbindung muss dem AN spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

8.3 Der AG stellt dem AN die für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Schlüssel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung, soweit in diesem Vertrag die Dienstleistung mit Schlüssel vereinbart ist.

9. Zahlung des Entgelts

9.1 Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anders vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen.

9.2 Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

9.3 Kommt der AG mit der Zahlung von einem oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen, ohne dass der AG von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der AG gemahnt (Mahngelbühr mindestens EUR 15,00) und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, mindestens jedoch die Leistungen ruhen zu lassen. Bei fristloser oder fristgerechter Kündigung des Auftrages, hat der AG mindestens das Quartal des vereinbarten Entgelts zu entrichten.

9.4 Bei Erteilung eines Lastschriftinzugs ermächtigt der AG den AN, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der AG kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung

10.1 Die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

10.2 Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

10.3 Es besteht eine Haftpflichtversicherung des AN. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung des Unternehmens uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Dienstleistung nicht in Zusammenhang stehen. Die Haftung für derartige Schäden ist, soweit nicht die Absätze 1 und 2 abweichende Regelungen treffen, im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

10.4 Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

11.1 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind

ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschaden, sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

11.2 Der AG ist ferner verpflichtet, dem AN unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der AG seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

12.1 Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 12.2 ergeben, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692).

12.2 Die Haftung des AN für Schäden, die vom ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die folgenden genannten Höchstsummen beschränkt, außer die Haftung ist im jeweiligen Dienstleistungsvertrag anders vereinbart.

Die genannten Höchstsummen belaufen sich auf:

€ 1.500.000	Personenschäden
€ 500.000	Sachschäden
€ 15.000	Abhandenkommen bewachter Sachen
€ 15.000	reine Vermögensschäden

13. Abberufungsverbot und Vertragsstrafe

13.1 Dem AG ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des AN zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des AG zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

13.2 Verstößt der AG schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem AN für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

14. Datenschutz

14.1 Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

14.2 Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 lit. F, Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

14.3 Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert und verarbeitet werden.

14.4 Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

14.5 Der AN wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind neben den Unternehmen von BAVADO, Interventionspartner, Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Lieferanten, Inkassounternehmen und SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt strengweisungsgebunden nach dem BDSG.

14.6 Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

14.7 Sämtliche Alarmlisten und Telefonate zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle des AN und dem AG werden aufgezeichnet. Der AG stimmt einer Aufzeichnung schon heute zu. Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens 6 Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen verbleiben im Eigentum vom Unternehmen.

15. Verbraucherstreitbeilegung

Der AN ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Nebenabreden

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des AN. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform.

18. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.